

## Anlage 1

# Änderung der Gebührensatzung der Parkgebühren

## Synopse

Hinweis: Änderungen sind grau unterlegt.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Parkzonen</b></p> <p>(1) Die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren gelten für alle parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Rüsselsheim am Main.</p> <p>(2) In Rüsselsheim am Main werden zwei Parkzonen eingerichtet. Die Zonen sind: Zone 1 Zone 2</p> <p>Die Zone 1 wird nördlich der Bahnlinie begrenzt durch den Main, die Festung, Königstädter Straße, Ludwigstraße und Dammgasse sowie südlich der Bahnlinie durch die Königstädter Straße, Haßlocher Straße stadteinwärts bis Ecke Moselstraße, Darmstädter Straße und Elisabethenstraße.</p> <p>Die Zone 2 betrifft das übrige Stadtgebiet und die Ortsteile, soweit eine Bewirtschaftung erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Parkzonen</b></p> <p>(1) Die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren gelten für alle parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Rüsselsheim am Main.</p> <p>(2) In Rüsselsheim am Main werden zwei Parkzonen eingerichtet. Die Zonen sind: Zone 1 Zone 2</p> <p>Die Zone 1 wird nördlich der Bahnlinie begrenzt durch den Main, die Festung, Königstädter Straße, Ludwigstraße und Dammgasse sowie südlich der Bahnlinie durch die Königstädter Straße, Haßlocher Straße stadteinwärts bis Ecke Moselstraße, Darmstädter Straße und Elisabethenstraße.</p> <p>Die Zone 2 betrifft das übrige Stadtgebiet und die Ortsteile, soweit eine Bewirtschaftung erfolgt.</p>

§ 2

**Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühren werden nach den Parkzonen gestaffelt erhoben. Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Bei der Bereitstellung eines Parkscheinautomaten beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme

1. in der Zone 1 je angef. halbe Stunde 0,50 EURO
2. in der Zone 2 je angef. halbe Stunde 0,30 EURO  
(§ 6 a, Abs. 6 StVG)
3. In der Zone 1 und der Zone 2, mit Ausnahme der Parkflächen in der südlichen Marktstraße, am Bahnhofsvorplatz und in der Alte Poststraße, besteht die Möglichkeit 30 Minuten kostenfrei zu parken („Brötchentaste“).
4. Im Bereich des Parkplatzes Landungsplatz können Nutzerinnen und Nutzer ein Sonderticket (4 Stunden für 2,00 € oder 5 Stunden für 2,50 €) lösen.
5. Gebühren für das Parken auf den öffentlichen Parkflächen wird an den Werktagen von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr und an den Samstagen von 08:00 bis 14:00 Uhr erhoben. Außerhalb dieser Zeiten, also insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist das Parken in beiden Zonen kostenfrei.
6. Abweichend von § 2 Absatz (1) Punkt 5 ist der Parkplatz am Landungsplatz an Samstagen an denen der Wochenmarkt stattfindet kostenfrei nutzbar.

§ 2

**Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühren werden nach den Parkzonen gestaffelt erhoben. Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Bei der Bereitstellung eines Parkscheinautomaten beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme

1. in der Zone 1 je angef. halbe Stunde 0,50 EURO
2. in der Zone 2 je angef. halbe Stunde 0,30 EURO  
(§ 6 a, Abs. 6 StVG)
3. In der Zone 1 und der Zone 2, mit Ausnahme der Parkflächen in der südlichen Marktstraße, am Bahnhofsvorplatz und in der Alte Poststraße, besteht die Möglichkeit 30 Minuten kostenfrei zu parken („Brötchentaste“).
4. Im Bereich des Parkplatzes Landungsplatz können Nutzerinnen und Nutzer ein Sonderticket (4 Stunden für 2,00 € oder 5 Stunden für 2,50 €) lösen.
5. Gebühren für das Parken auf den öffentlichen Parkflächen wird an den Werktagen von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr und an den Samstagen von 08:00 bis 14:00 Uhr erhoben. Außerhalb dieser Zeiten, also insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist das Parken in beiden Zonen kostenfrei.
6. Abweichend von § 2 Absatz (1) Punkt 5 ist der Parkplatz am Landungsplatz an Samstagen an denen der Wochenmarkt stattfindet kostenfrei nutzbar.

entfällt

Bei den Parkflächen der Einkaufszentren Dicker Busch II, Haßloch-Nord und Berliner Viertel wird eine Parkscheibenregelung mit einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden eingeführt.

Die Parkraumbewirtschaftung per Parkscheibenregelung (max. 3 Stunden) erfolgt ebenfalls an folgenden Parkflächen:

- Parkplatz Ecke Waldweg/Lucas-Cranach-Straße sowie dort angrenzende Parkflächen entlang der Straße
- Parkflächen entlang der Straße „Am Borngraben“
- Parkflächen entlang Georg-Jung-Straße (Eintracht-Sportplatz) und Max-von-Laue-Straße
- Parkplätze entlang der Brunnenstraße
- Parkplätze entlang der Joseph-Haydn-Straße

- (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen z. B. bei großen Festveranstaltungen, die Parkgebührenpflicht für einzelne Tage ganz oder teilweise auszusetzen.
- (3) In der Zone 2 besteht für Gewerbetreibende die Möglichkeit, einen gebührenpflichtigen Dauerparkausweis für die Nutzung von parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen zu erwerben. Der Dauerparkausweis ist auf ein Kalenderjahr befristet und an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Er wird nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Gewerbeanmeldung durch die Verwaltung ausgegeben. Pro Gewerbebetrieb werden maximal zwei Dauerparkausweise ausgestellt.
- (4) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 180,00 €. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

- (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen z. B. bei großen Festveranstaltungen, die Parkgebührenpflicht für einzelne Tage ganz oder teilweise auszusetzen.
- (3) In der Zone 2 besteht für Gewerbetreibende, Freiberufler, Sozialverbände und Kinderbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit, einen gebührenpflichtigen Dauerparkausweis für die Nutzung von parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen zu erwerben. Der Dauerparkausweis ist auf ein Kalenderjahr befristet und an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Er wird nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Gewerbeanmeldung bzw. vergleichbarer Belege durch die Verwaltung ausgegeben. Pro Gewerbebetrieb, Praxis, Kanzlei oder Einrichtung werden maximal zwei Dauerparkausweise ausgestellt.
- (4) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 180,00 €. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Parkgebühren tritt zum 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung der Parkgebühren zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 07.10.2005 aufgehoben.

§ 3

**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Parkgebühren tritt am 01.01.2021 in Kraft.